

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat Jugend und Soziales Wohngeldbehörde Postfach 2820 89018 Ulm	Ihr Ansprechpartner in der Behörde:	
	Name	Zimmer
	Telefon	Telefax
	E-Mail	
	Aktenzeichen	

1. Angaben zur/zum Schüler/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

2. Angaben des Anbieters

Name der Institution/des Unternehmens	Telefon	Telefax
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3. Daten zum Ansprechpartner

Name	Vorname	Telefon
Am besten zu erreichen (Tag/Uhrzeit)	E-Mail-Adresse	Telefax

4. Bestätigung der fachlichen und persönlichen Eignung des eingesetzten Personals

Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass für die Durchführung des Angebots persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.

5. Mitteilungsverpflichtung

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis umgehend über folgende Sachverhalte zu informieren, sofern die Lernförderung aus Mitteln der Bildung und Teilhabe bestritten wird:

- vorzeitiger Abbruch der Lernförderung durch den Anbieter bzw. den Schüler/ die Schülerin
- durch den Anbieter selbst verantwortetes, mehrfaches Nichtzustandekommen von Terminen (ab zwei Terminen im jeweiligen Monat)
- durch die Schülerin/den Schüler verantwortetes, mehrfaches Nichtzustandekommen von Terminen (ab zwei Terminen im jeweiligen Monat)
- Änderung von Preisen und sonstigen Rahmenbedingungen

Ort, Datum	Stempel des Anbieters	Unterschrift
------------	-----------------------	--------------

Sie können uns das vorliegende Formular auch direkt an die unten aufgeführte Adresse zurücksenden.

Bitte teilen Sie uns relevante Änderungen, wie etwa Adress- oder Namensänderungen Ihres Unternehmens usw., umgehend mit.

Ergänzende Hinweise für den Leistungsanbieter:

Seit dem 01.01.2011 erfolgt, im Rahmen des neuen „Bildungs- und Teilhabepakets“, die außerschulische Lernförderung.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Bsp.: Versetzung in die nächste Klassenstufe oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. In der Regel kann eine solche Prognose erst ab dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Dabei werden keine Kosten für Lehrbücher, Arbeitshefte etc. übernommen. Auch eine Hausaufgabenbetreuung mit dauerhaftem Charakter zählt nicht dazu.

Zum entsprechenden Personenkreis gehören Kinder und Jugendliche, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen und höchstens 24 Jahre alt sind:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Personen nach § 2 AsylbLG)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Die Leistung muss von der betroffenen Person selbst beantragt werden (Hauptantragsformular Bildung und Teilhabe).

Zusätzlich zum Antrag und einer Bestätigung der Schule über den Bedarf muss die Person immer auch ein entsprechendes Angebot des Anbieters einreichen. Dieses muss passgenau zu den Vorgaben bzw. Empfehlungen der Schule sein.

In der Regel werden die Kosten direkt mit dem Anbieter der Leistung abgerechnet: Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid erhält die betroffene Person hierfür mehrere Abrechnungsbögen, die sie bei Ihnen einreichen muss. Die Anzahl der Abrechnungsbögen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum (pro Monat ein Bogen).

Auf diesen Bögen tragen Sie als Anbieter alle erforderlichen Daten ein. Bitte senden Sie monatlich den Abrechnungsbogen an den jeweiligen Sachbearbeiter beim Landratsamt zurück. Dieser prüft die Angaben und weist dann die entsprechende Zahlung an.

Bitte beachten Sie: Die Abrechnungsbögen sind keine Zahlungsgarantie! Scheidet die betreffende Person aus dem Leistungsbezug (vorzeitig oder gar rückwirkend) aus, muss sie selbst wieder die vollen Kosten der Leistung tragen.

In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung des Zuschusses an die leistungsberechtigte Person selbst möglich, etwa wenn eine sofortige Barzahlung notwendig war. Hierzu muss dann allerdings auch eine entsprechende Zahlungsquittung des Anbieters vorgelegt werden.

Für weitere Informationen:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Wohngeldbehörde
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Telefon: 0731 185-4396

Homepage: www.alb-donau-kreis.de